

Richtlinie für die Anlage des Finanzvermögens der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

Vom 22. November 2024

(KA 2025, Nr. 41)

Die folgenden Anlagegrundsätze gelten für das Finanzvermögen der Kirchengemeinden einschließlich der Fondsvermögen und für das Finanzvermögen der Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.

1. Zweck kirchlichen Vermögens und ethisch-nachhaltiges Investment

Die Kirche benötigt finanzielle Mittel, um ihre vielfältigen Aufgaben in Liturgie, Verkündigung und Caritas dauerhaft verwirklichen zu können. Sie hat das Recht, Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern zu können, stets mit dem Ziel, ihr Handeln im Rahmen ihres Sendungsauftrags auch finanziell abzusichern. Kirchliches Vermögen hat damit keinen Selbstzweck.

Die Finanzverantwortlichen in der Kirche – u. a. in Pfarreien bzw. Kirchengemeinden – stehen vor der Herausforderung, ihren Aufgaben mit der Sorgfalt eines guten Ökonomen und zugleich mit einem ausgesprochenen Gespür für die hohen ethischen Ansprüche der Kirche nachzugehen.

Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland bietet die Broschüre „Ethisch-nachhaltig investieren“, die vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken und der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben wurde.

2. Prinzipien der Anlagepolitik

Die Vermögensanlage hat so zu erfolgen, dass die Zwecke und Verpflichtungen ihrer Höhe nach und in ihrem zeitlichen Verlauf mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllt werden können.

Dies bedingt, dass die Verantwortlichen mit geeigneten Verfahren regelmäßig eine Projektion der aus den übernommenen Zwecken und Verpflichtungen resultierenden Zahlungsströme erstellen, die die Grundlage für einen Abgleich mit den zu erwartenden Zahlungsströmen aus dem Vermögen darstellt (Aktiv-Passiv-Abgleich).

Bei der Vermögensanlage sind die Anlagedimensionen Liquidität, Sicherheit und Rendite zu berücksichtigen.

Kapitalanlagen unterliegen grundsätzlich Risiken, wie bspw. Bonitäts-, Liquiditäts- und Marktpreisrisiken. Anlageentscheidungen sind grundsätzlich unter der Bedingung zu treffen, die in Zukunft entstehenden finanziellen Verpflichtungen erfüllen zu können. Das Vermögen muss so aufgebaut werden, dass die Abdeckung der Verpflichtungen im Erwartungswert erfolgt („strategische Asset Allocation“).

3. Organisation der Vermögensanlage

3.1 Rechtsträger

Neben der Kirchengemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts bestehen in einer örtlichen Gemeinde weitere rechtsfähige selbständige Vermögensmassen, die sogenannten Fonds. Diese gewohnheitsrechtlich anerkannten Vermögensmassen, deren Rechte und Rechtsstellung über die Jahrhunderte in verschiedenen staatlichen Gesetzen und Gerichtsurteilen beschrieben wurden, waren die ursprünglichen Träger des örtlichen Kirchenvermögens, während die Kirchengemeinde erst Ende des 19. Jh. nachträglich als eigenständige Rechtsperson neben diese Rechtspersonen (Fonds/Pfründe) getreten ist. Bei den Fonds handelt es sich um selbständige, öffentlich-rechtliche und stiftungsähnlich zweckgebundene Vermögensmassen, deren Substanzkapital grundsätzlich zu erhalten und deren Vermögenserträge zur Erfüllung des Fondszwecks zu verwenden sind.

Das Finanzvermögen der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes bzw. der von ihr/ihm verwalteten Fonds kann zur Erzielung einer höheren Rendite in einer gemeinsamen Anlage gebündelt werden. Die Differenzierung der Vermögensanlage und ihrer Erträge je Rechtsträger ist dann über die Buchhaltung abzubilden.

Während die Vermögensanlagen des Substanzkapitals der Fonds grundsätzlich langfristig erfolgt, findet die Anlage von Vermögen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände bis zur zweckentsprechenden Verwendung jedoch im Regelfall vor einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont statt.

Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes bzw. des jeweiligen Rechtsträgers lauten.

3.2 Verantwortung der Vermögensanlage

Verantwortlich für die Vermögensanlage in der Kirchengemeinde (d.h. inkl. der Fonds) ist der Kirchenvorstand bzw. sind die Verbandsvertretungen oder Verbandsausschüsse.

Angesichts eigener begrenzter Ressourcen und in Anerkenntnis der Tatsache, dass die Expertise für eine aktive, von Kapitalmarktprognosen getriebene Vermögensanlage in Kirchengemeinden nicht gegeben und auf den globalen Kapitalmärkten Expertenwissen unabdingbar ist, bedienen sich die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände grundsätzlich externer Vermögensverwalter und Fondsmanager, die zuvor in einem transparenten Verfahren auf Basis objektivierbarer Kriterien ausgewählt wurden.

Die meisten Anlageklassen bzw. -segmente können grundsätzlich sowohl mit aktiven wie auch mit passiven Anlageaufträgen mandatiert werden. Bei der Entscheidung zwischen aktiven und passiven Umsetzungsformen wägen die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände vor allem zwischen den Kosten und der realistischen Aussicht auf Zusatzerträge (sog. „Alpha“) ab.

Bei der Anlage in Investmentfonds mandatiert die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband ausschließlich Fonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.

Die Verwaltung von Wertpapieren in der Direktanlage soll beschränkt sein auf Anleihen bester Bonität, die i.d.R. bis zur Endfälligkeit gehalten werden (siehe hierzu Ziffer 5).

3.3 Überwachung der Vermögensanlage

Für die Überwachung der Vermögensanlagen ist im Rahmen seiner Beauftragung gem. cann. 1278, 1276 § 1 CIC der Ökonom des Bistums Aachen zuständig.

Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) bedürfen nach Art. 7 Nr. 2d) der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Diözese Aachen vom 25. Juni 1931, zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (KA 2009, Nr. 156) im Rahmen der folgenden Wertgrenzen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

- Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) bis zu einem Wert von 15.000,00 EUR bedürfen keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) über einem Wert von 15.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR (kumuliert innerhalb von 12 Monaten) bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Art. 7 Ziff. 2d) der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in ihrer jeweils geltenden Fassung, die gem. § 5 Abs. 3 der Kompetenzordnung des Bischöflichen Generalvikariates Aachen in ihrer jeweils geltenden Fassung durch den Ökonomen des Bistums Aachen erteilt wird.
- Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) über einem Wert von 100.000,00 EUR (kumuliert innerhalb von 12 Monaten) bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Zustimmung des Vermögensrates und des Konsultorenkollegiums im Bistum Aachen gemäß Partikularnorm 19 der DBK, II, 2b) i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird gem. § 5 Abs. 3 der Kompetenzordnung des Bischöflichen Generalvikariates Aachen in ihrer jeweils geltenden Fassung durch den Ökonomen des Bistums Aachen erteilt.

3.4 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Für alle Vermögensanlagen gemäß der vorgenannten Klassifizierung gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung hiermit als erteilt, wenn zum Transaktionszeitpunkt

- die Vermögensanlage in einen vom Vermögensrat und Konsultorenkollegium im Bistum Aachen vorab genehmigten Investmentfonds gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie erfolgt,
- die Anlagegrenzen dieser Richtlinie (Abschnitt 6) erfüllt sind,
- der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung einen Beschluss über die Vermögensanlage gefasst und
- der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung die Beratung unter Beachtung dieser Richtlinie durch die konto- oder depotführende Bank oder Kapitalverwaltungsgesellschaft bestätigt hat.
- Vermögensanlagen über einem Wert von 100.000,00 EUR sind dem Ökonomen spätestens zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres durch Vorlage der entsprechenden Beschlüsse der Kirchenvorstände oder Verbandsvertretungen innerhalb des jeweiligen Halbjahres anzuzeigen und vom Ökonomen dem Vermögensrat und dem Konsultorenkollegium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Ökonom des Bistums Aachen behält sich vor, Vermögensanlagen insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

Im Rahmen ihres Jahresabschlusses erstatten die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände dem Ökonomen jährlich über ihre Kapitalanlagen Bericht.

4. Risikomanagement

Um mittel- bis langfristig einen realen Beitrag zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Zwecke und Verpflichtungen zu erreichen, können Anlagen in mit Marktpreisrisiken (Aktien-, Zins-, Bonitäts- und Währungsrisiken) behafteten Anlageklassen getätigt werden.

Diversifikation ist die einzige Möglichkeit, Risiken ohne Kosten zu reduzieren. Die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände streben deshalb eine hohe Diversifikation der Kapitalanlagen an. Die Vermeidung von Klumpenrisiken (Streuung) und eine zu hohe Konzentration auf Schuldner, Regionen, Länder, Branchen, Unternehmenswerte ist im Rahmen einer mittel- bis langfristigen Kapitalanlagekonzeption und in entsprechenden Anlageformen umzusetzen. Die höchste Bedeutung kommt dabei der Mischung des Vermögens über die verschiedenen Anlageklassen zu; im Sinne einer optimalen Risikoverwendung sind alle Möglichkeiten der Diversifikation so weit wie möglich gezielt zu nutzen.

Über die Risiken, die mit einer Anlageentscheidung einhergehen, sind entsprechende Informationen bspw. bei der Bank oder über die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID: Key Investor Information Document) bei Fondsanlagen einzuholen. Die Beratung durch einen qualifizierten Bankberater stellt vor dem Hintergrund der beschriebenen Komplexität einen wichtigen Baustein des Risikomanagements dar. Die Beratung sowie die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID: Key Investor Information Document) sind entsprechend zu dokumentieren.

5. Zulässige Anlageformen

5.1 Anlageformen für eine kurzfristige Vermögensanlage (Liquidität/Geldmarktanlagen)

Liquidität ist keine langfristig erstrebenswerte Anlageform und verursacht Opportunitätskosten im Sinne entgangener Kapitalmarkterträge. Das direkte Halten von Liquidität sollte auf ein kurzfristig operativ notwendiges Maß beschränkt sein.

Alle Girokonten, Termingelder, Tagesgeldkonten, Spareinlagen dürfen nur bei inländischen Banken und öffentlich-rechtlichen Instituten, deren Einlagen durch ein Einlagensicherungssystem der deutschen Kreditwirtschaft abgesichert sind, unterhalten werden. Es ist zu beachten, dass diese Einlagen dennoch Ausfallrisiken tragen können, entsprechend ist eine Streuung der Anlagen über mehrere Banken vorzunehmen.

Im Rahmen der kurz- und mittelfristigen Vermögensanlagen kommen auch festverzinsliche Wertpapiere (s.u.) mit kurzen bzw. mittelfristigen (Rest-)Laufzeiten mit sehr guter Bonität (min. AA-) in Betracht. Die Ratingangaben in dieser Anlagerichtlinie beziehen sich auf die Nomenklatur von Standard & Poor's (S&P).

5.2 Anlageformen für eine Vermögensanlage mit mittel- und langfristiger Perspektive

a) Renten, Aktien und Immobilien

- Festverzinsliche Wertpapiere dürfen erworben werden. Dazu zählen Festzinsanleihen und Null-Kupon-Anleihen, die einen regelmäßigen und eindeutig determinierten Zahlungsstrom aufweisen. Darüber hinaus sind variabel verzinsliche Anleihen mit einem klar definierten Laufzeitende sowie Stufenzinsanleihen zulässig.
- Im Rahmen von Investmentfonds dürfen Aktien erworben werden. Options- oder Wandelanleihen sind als Beimischung im Rahmen von Investmentfonds zulässig. Private-Equity-Investments sind aufgrund der hohen Volatilität und geringen Fungibilität und Liquidität nicht erlaubt.
- Immobilienfonds dürfen erworben werden.

b) Strukturierte Wertpapiere und sonstige verzinsliche Investments

- Anderweitige strukturierte Wertpapiere, wie z.B. Asset-Backed-Securities (ABS), Mortgage-Backed-Securities (MBS) und Credit-Loan-Obligations (CLO) sind mit einer hohen Komplexität verbunden. Strukturierte Wertpapiere dürfen daher nicht erworben werden.
- Weiterhin sind Investments in Private-Debt aufgrund der geringen Fungibilität und Liquidität nicht erlaubt.

c) Investmentfonds

- Investmentfonds (u. a. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß KAGB) dürfen erworben werden, insofern die Risikostruktur und spezifischen Anlagerichtlinien der Fonds bekannt sind und die vorliegenden Anlagerichtlinien nicht verletzen.
- Die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID: Key Investor Information Document oder KID: Key Information Document) sind bei jeder Anlage in einen Investmentfonds zu beachten. Neben den zu berücksichtigenden Kosten der Anlage beinhalten die KIID den sog. SRRI (Synthetic Risk and Reward Indicator) bzw. den SRI (Summary Risk Indicator). Diese Indikatoren bilden eine Risikoskala von 1 (geringes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko) ab. Alle Investmentfondsanlagen in dieser Anlagerichtlinie liegen auf der Skala zwischen 1 und 5 (Aktienfonds max. 5, Renten-, Misch- und Mikrofinanzfonds max. 4). Im Rahmen von Vermögensverwaltungen sind vereinzelt Aktienfonds aus der Risikoklasse 6 zulässig. Hinsichtlich der oberen erlaubten Risikoklassen ist auf eine ausgewogene Streuung der Risikoeinschätzungen zu achten!
- Es ist darauf zu achten, dass die mit dem Investmentfonds verbundenen Kosten im Verhältnis zur Komplexität und Leistungserwartung passen. Im Zweifel sind kostengünstige passive Fonds vorzuziehen.

d) Derivate

- Der Einsatz derivativer Instrumente ist in Investmentfonds nach den jeweiligen rechtlichen Vorgaben möglich.

e) Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte

- Wertpapierleihe und -pensionsgeschäfte sind im Direktbestand ausgeschlossen.

f) Wertpapiere unter direkter Verwaltung

Sofern in Ausnahmefällen die Anlage in Wertpapieren, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, unter direkter Verwaltung erfolgt, unterliegt sie folgenden Prinzipien:

- Der direkt verwaltete Wertpapierbestand muss frei von Währungsrisiken sein. Somit sind nur EUR-Papiere erwerbbar. Als Mindestrating für den Erwerb gilt

ein Rating von AA- (oder vergleichbar) bei einer anerkannten Ratingagentur. Ausgenommen von dieser Regel sind Papiere, die einer vollständigen Einlagensicherung unterliegen (Einlagensicherung des Bundesverbandes Deutscher Banken, Institutssicherung der Sparkassen und Genossenschaftsbanken). Bevorzugt sollen Bundesanleihen und Pfandbriefe hoher Bonität erworben werden. Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sind prinzipiell zulässig; in diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Papiere übertragbar sind.

- Für Laufzeiten von mehr als 10 Jahren sind bei Bankentiteln Pfandbriefe zu bevorzugen.
- Das Rating der Papiere im Direktbestand muss fortlaufend kontrolliert werden, z.B. anhand monatlich aktueller Bestandslisten.
- Als Minimalanforderung an den Bestand gilt, dass das betreffende Papier bei zumindest einer anerkannten Ratingagentur ein Investment-Grade-Rating (BBB- oder vergleichbar) besitzen muss. Bei unterschiedlichen Einstufungen der Ratingagenturen ist grundsätzlich das niedrigste Rating zu berücksichtigen. Papiere mit einem Rating im Bereich von BBB+ bis BBB- unterliegen jedoch besonderen Anforderungen an das Risikomonitoring. In diesen Fällen sollen zusätzliche Informationen über die Bonität des Emittenten bei der depotführenden Stelle oder anderen sachkundigen Dienstleistern regelmäßig angefordert werden.
- Emissionen, die nicht von zumindest einer anerkannten Ratingagentur als Investment-Grade eingestuft werden, dürfen nicht gehalten werden, da die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände nicht über die Mittel verfügen, in solchen Fällen eine Kreditwürdigkeitsanalyse durchzuführen. Der Verkauf muss spätestens vier Wochen, nachdem die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände vom Verlust des Investment-Grade-Ratings Kenntnis erhalten haben, erfolgen. Ausgenommen von dieser Regel sind Papiere, die einer vollständigen Einlagensicherung unterliegen (Einlagensicherung des Bundesverbandes Deutscher Banken, Institutssicherung der Sparkassen und Genossenschaftsbanken).
- Die Risikotoleranz in der Bewertung des Direktbestandes bemisst sich nicht an einer Buchwert-/Marktwert-Betrachtung, sondern an einer zielgerichteten Durausrichtung des Bestandes in Verknüpfung mit den Verpflichtungen.

6. Anlagemärkte und Anlagegrenzen

- Die Maximalquoten gemäß dieser Anlagerichtlinie gelten für den Zeitpunkt des Erwerbs. Sofern Überschreitungen der Maximalquoten durch Marktentwicklungen entstehen, ist im Rahmen der mittelfristigen Planung und Steuerung eine Rückführung vorzunehmen, spätestens im Zusammenhang mit der nächsten Mittelbewegung.

- Sämtliche Angaben und Quoten beziehen sich auf die Gesamtkapitalanlagen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes nach Buchwerten.
- Bei der Anlage ist eine global ausgerichtete regionale sowie sektorale Diversifikation anzustreben.

a) Währungen

- Die Basiswährung der Vermögensanlage ist der EUR.
- Fremdwährungsrisiken außerhalb des EUR sind ausschließlich im Rahmen von Investmentfonds zulässig.
- Offene Fremdwährungspositionen (Fremdwährungsrisiken) sind bis zu 15% des Gesamtvermögens zugelassen; dabei ist auf eine ausgewogene Streuung zu achten. Darüber hinausgehende Fremdwährungspositionen dürfen nur über vollständig gesicherte Fonds erworben werden.

b) Aktien

- Aktien dürfen nur im Rahmen von Anlagen in Investmentfonds erworben werden.
- Das Aktienexposure darf zwischen 0% und 30% bezogen auf die Vermögensanlage betragen.
- Bei der Aktienanlage ist grundsätzlich eine globale Diversifikation anzustreben.
- Bei der Kalkulation des Aktienexposures sind alle Vermögenspositionen und Risikoeinflüsse zu berücksichtigen, darunter Termingeschäfte, strukturierte Wertpapiere, Optionsscheine, Wandelanleihen usw. Insbesondere bei derivativen Aktienrisiken ist die effektive Risikoposition (lineares Risiko) zu ermitteln und anzusetzen.

c) Zins

- Für die Anlage in Renten- und Geldmärkte besteht grundsätzlich keine quotale Beschränkung. Es ist eine möglichst globale Diversifikation anzustreben.
- Es ist auf eine breite Streuung der Zins- und Kreditrisiken zu achten.

d) Kredit

Mit abnehmender Kreditqualität ist es erforderlich, die Diversifikation zu erhöhen, so dass der Beitrag des einzelnen Emittenten (Adressenausfallrisiko) an relativer Bedeutung verliert und die Diversifikation der Anlagen über Sektoren bzw. Anlageformen zunimmt.

e) Immobilien

- Das Immobilienexposure bezogen auf die Immobilienfonds darf bis zu 30% bezogen auf die Vermögensanlage betragen.
- Eine Streuung nach Regionen und Nutzungsarten soll angestrebt werden.

- Bei der Kalkulation des Immobilienexposures sind alle Vermögenspositionen und Risikoeinflüsse zu berücksichtigen, insbesondere eingesetzter Leverage der Sondervermögen sowie investierte börsennotierte Immobiliengesellschaften (u. a. „REITs“).
- Der Direktbestand an Immobilien ist von diesen Vorschriften unberührt und ist nicht auf die Maximalquote gemäß Absatz 1 anzurechnen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für Finanzanlagen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen vom 4. Dezember 2023 (KA 2024, Nr. 50) außer Kraft.

Anlage
zur Richtlinie für die Anlage des Finanzvermögens
der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände
im Bistum Aachen

Die Aufsicht für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden obliegt im Rahmen seiner Beauftragung gemäß cann. 1278, 1276 § 1 CIC dem Ökonom des Bistums Aachen. Zur Durchführung der Aufsicht bedürfen Vermögensanlagen (Wertpapiergeschäfte) im Rahmen der folgenden Wertgrenzen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

- Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) bis zu einem Wert von 15.000,00 EUR bedürfen keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) über einem Wert von 15.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR (kumuliert innerhalb von 12 Monaten) bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Art. 7 Ziff. 2d) der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in ihrer jeweils geltenden Fassung, die gemäß § 5 Abs. 3 der Kompetenzordnung des Bischöflichen Generalvikariates Aachen in ihrer jeweils geltenden Fassung durch den Ökonomen des Bistums Aachen erteilt wird.
- Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) über einem Wert von 100.000,00 EUR (kumuliert innerhalb von 12 Monaten) bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Zustimmung des Vermögensrates und des Konsultorenkollegiums im Bistum Aachen gemäß Partikularnorm 19 der DBK, II, 2b) i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Kompetenzordnung des Bischöflichen Generalvikariates Aachen in ihrer jeweils geltenden Fassung durch den Ökonomen des Bistums Aachen erteilt.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für kurz- bis mittelfristige Finanzanlagen

Im Rahmen der Vermögensanlagen mit kurz- bis mittelfristigen Laufzeiten (bis 5 Jahre) in Girokonten, Termingelder, Tagesgeldkonten, Spareinlagen und Sparbriefe bei inländischen Banken und öffentlich-rechtlichen Instituten, deren Einlagen durch ein Einlagensicherungssystem der deutschen Kreditwirtschaft abgesichert sind, gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung als erteilt.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Vermögensanlagen in Investmentfonds

Für alle Vermögensanlagen gemäß der vorgenannten Klassifizierung gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung hiermit als erteilt, wenn zum Transaktionszeitpunkt

- die Vermögensanlage in einen vom Vermögensrat und Konsultorenkollegium im Bistum Aachen vorab genehmigten Investmentfonds dieser Anlage der Richtlinie erfolgt,

- die Anlagegrenzen der Richtlinie für die Anlage des Finanzvermögens der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen (Abschnitt 6) erfüllt sind,
- der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung einen Beschluss über die Vermögensanlage gefasst und
- der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung die Beratung unter Beachtung dieser Richtlinie durch die konto- oder depotführende Bank oder Kapitalverwaltungsgesellschaft bestätigt hat.
- Vermögensanlagen über einem Wert von 100.000,00 EUR sind dem Ökonomen spätestens zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres durch Vorlage der entsprechenden Beschlüsse der Kirchenvorstände oder Verbandsvertretungen innerhalb des jeweiligen Halbjahres anzuzeigen und vom Ökonomen dem Vermögensrat und dem Konsultorenkollegium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Ökonom des Bistums Aachen behält sich vor, Vermögensanlagen insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

Hinweis

Die Veröffentlichung der vorab genehmigten Wertpapiere ist nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und ist insbesondere nur zusätzlich zu einer Anlageberatung anzuwenden. Die bereitgestellten Informationen dienen lediglich zu Informationszwecken. Der Handel mit Finanzinstrumenten birgt Risiken und Kapitalverluste sind möglich. Die Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen werden nicht garantiert. Vergangene Wertentwicklungen sind keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Anleger sollten vor Entscheidungen professionellen Rat einholen und ihre individuellen Umstände sorgfältig berücksichtigen. Es wird keine Haftung für Verluste übernommen, die sich aus der Verwendung dieser Informationen und der Nutzung des Vereinfachten Genehmigungsverfahrens ergeben.

Diese Anlage wird regelmäßig aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie unter <https://comap2.bistum-aachen.de/Themen/Finanzen/>

Für das Vereinfachte Genehmigungsverfahren hat der Vermögensrat den folgenden Fonds freigegeben, der vom Bistum Aachen in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsforum des Bistums Aachen konzipiert wurde. Der Anlageauftrag sowie die ethisch-nachhaltige Ausrichtung orientieren sich an den Vorgaben des Bistums Aachen, darüber hinaus sind Vertreter des Bistums Aachen und des Stiftungsforums im Bistum Aachen im Anlageausschuss vertreten.

- **KirAc Stiftungsfonds Alpha (WKN: A2P37D)**

- Der weltweit anlegende Mischfonds wird aktiv gesteuert. Die Aktien- bzw. Rentenselektion orientiert sich an einem Multi-Faktor-Modell und der aktuellen Marktprognose. Ziel der Anlagepolitik dieses Sondervermögens ist es, risikoangemessene Wertzuwächse zu erzielen.
- KVG: Universal Investment GmbH, Fondsmanagement: Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH
- internationaler Mischfonds (strategische Zusammensetzung: 70 % Renten, **30 % Aktien**)
- Kosten: kein Ausgabeaufschlag, Gesamtkostenquote: ca. 0,6 %
- <https://www.monega.de/fonds/de000a2p37d0>
- https://monega.factsheetslive.com/docrepository/KIDforPRIIP/de000a2p37d0/de_DE

Außerdem haben die Kirchengemeinden die Möglichkeit, im Vereinfachten Genehmigungsverfahren in folgende Fonds zu investieren.

- **Pax Nachhaltig Global Fonds (WKN: A12BTY/A12BTX)**

- Der global ausgerichtete aktive Mischfonds orientiert sich bei der Aktienselektion an den MSCI World Regionen Europa, Nordamerika und Asien/Fernost. Die Rentenseite deckt den Rentenmarkt in seiner Zusammensetzung nach Anlageklassen, Laufzeitbändern, Ratingkategorien und Währungsräumen weitestgehend ab. Durch die Kombination der Anlageklassen wird eine angemessene jährliche Ausschüttung bei möglichst stabiler Wertentwicklung angestrebt.
- KVG: Union Investment, Fondsmanagement: Verida Asset Management GmbH (Beteiligung der Pax Bank eG zu 40 %)
- internationaler Mischfonds (Renten, Geldmarktinstrumente, max. **25 % Aktien**)
- Nachhaltigkeitskriterien der Pax Bank eG
- Kosten: kein Ausgabeaufschlag, I-Tranche: Gesamtkostenquote: 0,57 % bei Mindestanlage 100.000 Euro oder R-Tranche: Gesamtkostenquote: 0,82 %
- https://www.union-investment.de/pax_nachhaltig_global_fonds-DE000A12BTY8-fonds-A12BTY/?portrait=6
- https://www.union-investment.de/pax_nachhaltig_global_fonds-DE000A12BTY8-fonds-A12BTY/?portrait=3

- **Pax Substanz Fonds (WKN: A0RHEV)**

- Der Fonds investiert aktiv in einen breiten Mix von Anlageklassen mit dem Schwerpunkt Europa. Der Anteil an globalen Aktien kann bis zu 15 % des Fondsvermögens betragen, bis zu 40 % des Fondsvermögens können in europäi-

sche Unternehmensanleihen investiert werden. Staats- und Unternehmensanleihen aus Schwellenländern können beigemischt werden.

- KVG: Union Investment, Fondsmanagement: Verida Asset Management GmbH (Beteiligung der Pax Bank eG zu 40%)
- europäischer Mischfonds (Renten, Geldmarktinstrumente, max. **15 % Aktien**, max. 40 % Unternehmensanleihen)
- Nachhaltigkeitskriterien der Pax Bank eG
- Kosten: kein Ausgabeaufschlag, Gesamtkostenquote: 0,62 %, Mindestanlage 50.000 Euro)
- Pax Substanz Fonds | Union Investment (union-investment.de)
- https://www.union-investment.de/fonds/pax_substanz_fonds-DE000A0RHEV5-fonds-A0RHEV/?portrait=1
- **BKC Treuhand Portfolio (WKN: A2H5XV)**
 - Der aktiv gemanagte Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an. Um dies zu erreichen, investiert der Fonds in verschiedene Anlageklassen. Vorgesehen ist, grundsätzlich eine „neutrale“ Quote von rund 70 % des Fondsvolumens in europäischen Renten zu halten. Die Beimischung einer „neutralen“ Aktienquote und einer „neutralen“ Quote alternativer Anlagen von jeweils ca. 15 % soll zu einem effizienten Risikoprofil beitragen.
 - KVG: Universal Investment GmbH, Fondsmanagement: Bank für Kirche und Caritas eG
 - internationaler Mischfonds (70 % Renten, **15 % Aktien**, 15 % alternative Anlagen, wie Edelmetalle, Fremdwährungsanleihen oder Cat-Bonds)
 - Nachhaltigkeitskriterien der Bank für Kirche und Caritas eG
 - Kosten: Ausgabeaufschlag bis zu 2 % (Rabattierung in Abhängigkeit vom Anlagevolumen nach individueller Absprache mit der Bank für Kirche und Caritas möglich), Gesamtkostenquote: 0,69 %
 - <https://fondsfinder.universal-investment.com/de/DE/Funds/DE000A0YFQ92>
 - <https://www.bkc-paderborn.de/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsprodukte/bkc-treuhand-portfolio0.html>
- **Deka KirchenBalance (WKN: DK2J7T)**
 - Der aktive Investmentprozess erfolgt im Rahmen einer quantitativen Anlagestrategie, bei der auf monatlicher Basis die erwarteten Erträge aller relevanten Anlageklassen und Märkte prognostiziert sowie die aktuelle Prognosegüte bewertet werden. Beides wird für die optimale Zusammensetzung des Portfolios berücksichtigt.

sichtigt. Das Konzept strebt dabei die Erzielung einer stabilen Wertentwicklung mit kontrolliertem Risiko bei gleichzeitigem Fokus auf absoluten Ertrag an.

- KVG/Fondsmanagement: Deka Investment GmbH
- internationaler Mischfonds: Renten, max. **15 % Aktien**
- festgelegte Nachhaltigkeitskriterien orientieren sich an UN Global Compact: Ausschlusskriterien und mind. 20 % der Anlagen in nachhaltige Investitionen mit sozialen und ökologischen Themen
- Kosten: 1,5 % Ausgabeaufschlag, Gesamtkostenquote: 0,79 %, Mindestanlage: 50.000 Euro
- <https://www.deka.de/privatkunden/fondsprofil?id=DE000DK2J7T1>
- <https://www.deka.de/privatkunden/fondsprofil?id=DE000DK2J7T1#portraet>

Darüber hinaus steht auch ein Immobilienfonds für das Vereinfachte Genehmigungsverfahren zur Verfügung.

- **Aachener Grund-Fonds Nr. 1 (WKN: 980000)**

- Der aktive Immobilienfonds verfolgt eine konservative und langfristig ausgerichtete Anlagestrategie und investiert im Schwerpunkt in Einzelhandelsimmobilien an ausgewählten Standorten in Deutschland. Ausschlaggebend sind unter anderem die Wirtschaftsstärke, Einwohnerzahl, Kaufkraft, Zentralität und die Umsatzkennziffern.
- KVG/Fondsmanagement: Aachener Grundvermögen Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
- deutscher Immobilienfonds (investiert in Einzelhandelsimmobilien in deutschen Toplagen, Beimischung deutsche Wohnimmobilien)
- Kosten: Ausgabeaufschlag 1 % (bei Direktbezug über die Aachener Grundvermögen Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH), Gesamtkostenquote: 0,4 %
- besondere Ausstiegsbedingungen, wie Mindesthaltedauer 24 Monate und verlängerte Auszahlungsmöglichkeiten
- <https://www.aachener-grund.de/fonds/aachener-grund-fonds-1/>
- <https://www.aachener-grund.de/fonds/aachener-grund-fonds-1/fondsdaten/aktuell/>